



HVBG

HVBG-Info 16/1990 vom 12.07.1990, S. 1256 - 1261, DOK 312/017-LSG

**UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO für eine Wohnungsmieterin
für Räum- und Streuarbeiten - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz
vom 31.01.1990 - L 3 U 121/89**

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO für eine Wohnungsmieterin
für Räum- und Streuarbeiten;
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
31.01.1990 - L 3 U 121/89 - (Vom Ausgang der eingelegten
Nichtzulassungsbeschwerde = 2 BU 45/90 - wird berichtet)
Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 31.01.1990
- L 3 U 121/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Unterstützt die Mieterin einer Wohnung, ohne hierzu durch
Mietvertrag verpflichtet zu sein, die Eigentümerin und Vermieterin
des Hauses unentgeltlich bei den Räum- und Streuarbeiten, welche
diese altersbedingt nicht mehr ohne Hilfe durchführen kann, so
steht sie dabei nach § 539 Abs. 2 RVO unter Versicherungsschutz.
Unerheblich ist es, daß die Mieterin der Vermieterin
gefälligkeitshalber geholfen hat. Anders könnte die Sachlage zu
beurteilen sein, wenn die zum Unfall führende Tätigkeit ihr
Gepräge aus familiären Beziehungen oder einem familienhaften
Gemeinschaftsverhältnis erhalten hätte. Auf die Dauer der
Tätigkeit kommt es nicht an. Nur bei ganz geringfügigen
Handreichungen scheidet ein Unfallversicherungsschutz aus.